

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/SCH1  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Verena Werner / 5003  
Geschäftszahl:  
BMWfJ-15.300/0031-Pers/6/2011  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfi.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfi.gv.at) richten.

## **BMVIT; Änderung des Eisenbahngesetzes 1957; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu § 30 a ("Vorhandensein gefährlicher Stoffe"):**

Mit dem neu vorgesehenen § 30a soll die Schnittstelle des Eisenbahnrechts zu ortsfesten Anlagen (welche hauptsächlich gewerbliche Betriebsanlagen sind) in Bezug auf die Richtlinie 96/82/EG (Seveso II) berücksichtigt werden. Beim Vollzug dieser Richtlinie ergab sich nämlich regelmäßig eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden (Gewerbe- oder Eisenbahnbehörde). Die vereinzelt vorhandene Auslegung, wonach sämtliche vom Eisenbahnrecht erfassten bzw. als "Eisenbahnanlage" genehmigten Bereiche als Transport anzusehen und damit nicht in den Anwendungsbereich der Seveso II - Richtlinie fallen, dürfte rechtsunrichtig sein. Die gegenständliche Novelle soll diesen Mangel offensichtlich beheben.



Der vorliegende Entwurf ist allerdings nicht vollständig geeignet, die notwendige eindeutige Umsetzung der Richtlinie herbei zu führen. Die maßgebenden Richtlinienpassagen lauten:

*"Art. 3 Z 2: "Anlage" ist eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken, Umschlageinrichtungen, Anlegebrücken, Lager oder ähnliche, auch schwimmende Konstruktionen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind; (Anmerkung: die "Anlage" ist ein Teil des "Betriebes" für den die in der Richtlinie festgelegte Mengenschwelle an gefährlichen Stoffen als Anwendungskriterium gilt)"* und

- *"Art. 4 lit. c: Ausgenommen ist die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen".*

Aus dem Zusammenhang der beiden Passagen geht hervor, dass der Anlagenbegriff der Seveso II-Richtlinie weiter reicht als jener des gewerblichen Betriebsanlagenrechts und somit alle Infrastruktureinrichtungen, die einer Betriebsanlage zugeordnet werden können, dieser im Sinne der Richtlinie zuzurechnen sind. Stoffmengen, die sich auf den dazu gehörigen Flächen befinden, sind damit den ortsfest gelagerten Stoffmengen hinzu zu zählen; dies ist für die Frage der Anwendbarkeit der Richtlinie entscheidend.

- Abs. 1 des neuen § 30a hat zweifelsfrei die oben dargelegte Zielsetzung, Abs. 2 birgt jedoch wiederum die Gefahr einer unklaren Auslegung in sich. Demnach wären z. B. gefährliche Stoffe bei der Beförderung mit einem Schienenfahrzeug jedenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen, was dem obzitierten Art. 4 lit. c widerspricht (Die Beförderung ist nur "...außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe..." ausgenommen). Dadurch wäre eine Ungleichbehandlung oder Rechtsunsicherheit im Vergleich zum innerbetrieblichen Transport auf der Straße oder in Rohrleitungen gegeben, da die gefährlichen Stoffe, die auf diesem Weg innerbetrieblich befördert werden, sehr wohl zu berücksichtigen sind. Für Gleis-

anlagen und die darauf befindlichen Waggonen, die eindeutig einem Unternehmen und dem diesem dienenden Verkehr zuzurechnen sind, ist daher die Frage der "Beförderung" ohne Belang. Diese Auslegungsunsicherheit könnte vermieden werden, wenn man auch im Gesetzestext selbst (wie ohnedies in den Erläuterungen enthalten) den Begriff "Anschluss- und Materialbahn" nach den §§ 7 und 8 EBG verwenden würde. Wenn klar gestellt wäre, dass Abs. 1 ohne Einschränkung für diese Einrichtungen und Abs. 2 außerhalb dieser Einrichtungen gilt, würde die beschriebene Rechtsunsicherheit ausgeräumt.

### **Zu § 39c:**

Bezüglich des Verweises auf das AkkG ist rechtlich und gesetzgebungstechnisch zu berücksichtigen, dass der § 3 des AkkG durch die Erlassung der EU-VO Nr. 765/2008 "derogiert" (korrekt: nicht anzuwenden) ist, sodass eine diesbezügliche "Anerkennungs-VO" gemäß § 3 AkkG nicht mehr erlassen werden darf; dies gilt nach ho. Rechtsansicht auch für den Absatz 1, 2. Satz dieser Bestimmung, da Österreich nicht einseitig den Geltungsbereich einer EU-VO ausdehnen kann (dies könnte nur durch eine entsprechende unionsrechtliche Regelung erfolgen).

Sollte dieser Passus auch an anderer Stelle vorkommen, wären die obigen Ausführungen ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Zu § 92:**

In § 92 sollte anstelle des Begriffs "Zertifizierungsstellen" entweder nur "Stellen" oder auch "Konformitätsbewertungsstellen" (analog Art. 2 Z 13 der EU-VO Nr. 765/2008, umfasst definitionsgemäß sowohl Zertifizierungs- als auch Inspektionsstellen) verwendet werden.

U. e. wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 22.07.2011  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

-

-